



An den Grossen Rat

16.1388.01

16.5025.03

BVD/P165025

Basel, 7. September 2016

Regierungsratsbeschluss vom 6. September 2016

Ratschlag zur Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

und

Bericht zur Motion Thomas Gander und Konsorten betreffend An- gebotsverbot von Alkohol in Jugendzentren

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Gesetzesanpassung.....	3
2.1 Einleitende Bemerkung.....	3
2.2 Umsetzung der Motion.....	3
3. Finanzielle Auswirkungen	4
4. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.....	4
5. Antrag.....	4

1. Begehren

Der Grosse Rat hat die Motion Thomas Gander und Konsorten betreffend Angebotsverbot von Alkohol in Jugendzentren am 29. Juni 2016 an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage überwiesen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

„Laut dem Gastgewerbegesetz (§ 30) ist in Restaurationsbetrieben von Jugendzentren der Ausschank von Alkohol in Basel-Stadt verboten. Diese gesetzliche Einschränkung entspricht dem heutigen Umgang von Jugendorganisationen mit der Thematik Alkoholkonsum von Jugendlichen nicht mehr. Sowohl die Lehre der Pädagogik wie auch die der Prävention halten eine Verbotskultur in dieser Frage im professionellen Umfeld von Institutionen der Jugendarbeit für veraltet und nicht wirkungsorientiert.

Alkoholprävention bei Jugendlichen baut heute auf folgende Grundsätze:

- Sensibilisierung der Jugendlichen, der Eltern und der Öffentlichkeit für das Thema Alkohol und Förderung des Problembewusstseins
- Klare Regeln und transparente Leitplanken zum Konsum von Alkohol, die eine Auseinandersetzung zum Thema ermöglichen
- Anregung eines selbstkritischen Erfahrungsaustauschs zwischen Jugendlichen im Umgang mit Alkohol und damit verbunden die Entwicklung einer Risikokompetenz
- Förderung des eigenverantwortlichen Umgangs der Jugendlichen mit Alkohol durch gezielten Einbezug in Entscheide und andere Massnahmen.

Ein grundsätzliches Alkoholverbot nimmt den Verantwortlichen von Jugendinstitutionen die Möglichkeit, den Konsum von Alkohol von Jugendlichen plausibel zu thematisieren. Vielmehr führt das Verbot zu einer Verlagerung des Alkoholkonsums "ins Geheime", fernab von Interventionsmöglichkeiten der Fachpersonen und

schaft so eine "Scheinrealität", die weit von der aktuellen Lebenswelt von Jugendlichen und jungen Erwachsenen entfernt ist. Basel-Stadt hinkt in diesem Vergleich den gesetzlichen Rahmenbedingungen anderer Kantone hinter her. Die Motionäre fordern daher vom Regierungsrat die Aufhebung dieser Einschränkung für Jugendzentren im §30 des Gastgewerbegesetzes innerhalb eines Jahres. Die bestehenden Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes - inklusive Bestimmungen bezüglich Jugendschutz – erachten die Motionäre für Jugendinstitutionen als massgebend und ausreichend sowie die verantwortlichen Fach- und Leitungspersonen der Jugendinstitutionen für kompetent, eine vernünftige Regelung bezüglich Alkoholkonsum festzulegen.“

2. Gesetzesanpassung

2.1 Einleitende Bemerkung

Eine vollständige und uneingeschränkte Aufhebung des Verbots des Alkoholausschanks in den Jugendzentren erachtet der Regierungsrat als nicht sinnvoll. Es besteht die Gefahr einer Umgehung des Verbots von Alkoholausschank an Jugendliche, weil ein wirksamer Schutz der unter 16-Jährigen im offenen Betrieb nicht möglich ist. Der Regierungsrat beantragte deshalb dem Grossen Rat mit Bericht vom 1. Juni 2016 die Umwandlung der Motion in einen Anzug. Anstelle einer vollständigen und uneingeschränkten Aufhebung des Verbots von Alkoholausschank in Jugendzentren, sollte eine gezielte Lockerung mittels einer Ausnahmeregelung in der Verordnung erreicht werden. In seiner Sitzung vom 29. Juni 2016 beschloss der Grosse Rat entgegen dem Antrag des Regierungsrates, die Motion nicht in einen Anzug umzuwandeln, sondern diese dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage zu überweisen. In Erfüllung der Motion legt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Gesetzesänderung vor, mit der das Alkoholverbot in Jugendzentren aufgehoben wird.

2.2 Umsetzung der Motion

Gemäss § 30 Abs. 1 des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) dürfen in Schulen sowie in Restaurationsbetrieben von Jugendzentren und von Schwimmbädern sowie in Auto-

maten keine alkoholischen Getränke angeboten oder abgegeben werden. Ausnahmen werden durch die Verordnung geregelt.

Die Motionäre und Motionärinnen kritisieren ein grundsätzliches Verbot des Alkoholausschanks als nicht mehr zeitgemäss. Gemäss ihrer Auffassung „(...) entspricht diese gesetzliche Einschränkung nicht dem heutigen Umgang von Jugendorganisationen mit der Thematik Alkoholkonsum von Jugendlichen. Sowohl die Lehre der Pädagogik wie auch die der Prävention halten eine Verbotskultur in dieser Frage im professionellen Umfeld von Institutionen der Jugendarbeit für veraltet und nicht wirkungsorientiert (...). Eine zeitgemässe Prävention baue vielmehr auf Sensibilisierung, Förderung des Problembewusstseins, klaren Regeln und transparenten Leitplanken zum Konsum von Alkohol, Anregung zum selbstkritischen Erfahrungsaustausch unter Jugendlichen, Entwicklung einer Risikokompetenz und Förderung des eigenverantwortlichen Umgangs der Jugendlichen mit Alkohol. Die Motionäre und Motionärinnen verlangen deshalb die Aufhebung des Verbots des Alkoholausschanks in Jugendzentren in § 30 des Gastgewerbegesetzes.

Zur Umsetzung des Auftrages gemäss der vorliegenden Motion bedarf es lediglich der Streichung des Wortes „Jugendzentren“ in § 30 Abs. 1 des Gastgewerbegesetzes.

„In Schulen sowie in Restaurationsbetrieben ~~von Jugendzentren und~~ von Schwimmbädern sowie in Automaten dürfen keine alkoholischen Getränke angeboten oder abgegeben werden.“

3. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Revision hat keine finanziellen Auswirkungen.

4. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement hat die Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) im Hinblick auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

Im Kanton Basel-Stadt wurde die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) mit dem neuen § 2a des Standortförderungsgesetzes eingeführt. Seit 1. Januar 2011 werden alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Verordnungen sowie Änderungen bestehender Erlasse, von denen Unternehmen im Allgemeinen und KMU (kleine und mittlere Unternehmen) im Besonderen betroffen sind, einer RFA unterzogen. Der Entscheid, ob eine solche Betroffenheit vorliegt, wird anhand eines Vortests getroffen. Der Vortest hat im vorliegenden Fall gezeigt, dass auf eine RFA verzichtet werden kann. Die geplante Gesetzesänderung wirkt sich nicht im nachteiligen Sinne auf die Privaten aus.

5. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

- ://:
1. Dem beiliegenden Beschlussentwurf für eine Änderung des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) ist zuzustimmen.
 2. Die Motion Thomas Gander und Konsorten betreffend Angebotsverbot von Alkohol in Jugendzentren ist als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Revision des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 ¹⁾ (Stand 1. Februar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 30. Abs. 1 (geändert)

¹⁾ In Schulen sowie in Restaurationsbetrieben von Schwimmbädern sowie in Automaten dürfen keine alkoholischen Getränke angeboten oder abgegeben werden.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

¹⁾ SG 563.100